

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

VfR Phönix Oberböhmisdorf e.V.

und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pößneck,
Zweigstelle Bad Lobenstein, eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Schleiz OT Oberböhmisdorf.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Die Mitglieder des Vereins verwirklichen den Satzungszweck insbesondere durch:
 - den Trainings- und Spielbetrieb in der Sportart Fußball
 - eigene gesellschaftliche Aktivitäten, sowie die
 - Förderung der Jugendarbeit.
- 2) Der Verein verfolgt insoweit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 3) Zur Erreichung des Vereinszieles bzw. -zweckes sind all mit dem Vereinszweck zu vereinbarenden Maßnahmen zulässig.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- 1) Mitglied kann jede persönliche und juristische Person werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit.

- 2) Die Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen.

- 3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

- 4)

- a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.

- b) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Der Grund zum Ausschluss kann auch ein unfaires und unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern sein. Das Mitglied kann zudem auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats, ab Zugang des Ausschlussbeschlusses, beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand die Aufgabe innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Geschieht dies nicht, ist der Beschluss hinfällig. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, gilt die Mitgliedschaft als erloschen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten, soweit in dieser Satzung nichts anderes vereinbart ist.
- 2) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, zum Wohle des Vereins tätig zu sein; sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit und Zahlungsweise wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr. Der fällige Beitrag ist anteilig ab dem Eintrittsdatum für das verbleibende Kalenderjahr zu bezahlen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte wie jedes andere Mitglied des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB)
- b) der Gesamtvorstand und
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000,00 € verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 4. bis zu fünf Beisitzern.
- 2) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht von der Mitgliederversammlung wahrzunehmen sind.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, alle während seiner Amtszeit anfallenden Rechtsgeschäfte abzuschließen und alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erfüllung des Vereinszweckes für erforderlich hält.

- 3) Der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 8 Amtsdauer

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes

- 1) Die Wahlen zum Gesamtvorstand erfolgen in einer Mitgliederversammlung.
- 2) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (volljährige Mitglieder).
- 3) Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes ist in einzelnen und getrennten Wahlgängen zu wählen, soweit die Versammlung unter Zustimmung der vorgeschlagenen Personen nichts anderes beschließt.

Sind für ein Amt mehrere Personen vorgeschlagen, ist eine geheime Wahl durchzuführen, es sei denn, dass die vorgeschlagenen Kandidaten und die Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf verzichten.

Ist für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen oder wird – wenn für ein Amt mehrere Personen vorgeschlagen sind – auf geheime Wahl verzichtet, wird durch Handheben gewählt.

Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (einfache Stimmenmehrheit).

Hat in einem ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Im Übrigen gelten für die Wahlen die für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung (§ 11) entsprechend und sinngemäß.

- 4) Die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Beratungen und Diskussionen kann einem Wahlleiter übertragen werden, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie kann über alle Vereinsangelegenheiten beschließen.

§ 11 Einberufung der einzelnen Organe des Vereins, Beschlussfassung in den Organen

1. **Mitgliederversammlung**

- a) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) stattfinden.
Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
- der Vorstand es für erforderlich hält
- oder
- mindestens die Hälfte (50 %) aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand verlangt.

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über eine ordentliche entsprechend.

- c) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.
Ist keiner der vorgenannten Personen anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Presse ist grundsätzlich zugelassen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

- d) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- e) In der Mitgliederversammlung werden die bei der Einberufung bekannt gegebenen Tagesordnungspunkte behandelt.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Freiraum für „Wünsche, Anträge und Sonstiges“ einzuplanen.

- f) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
Soweit eine Bestimmung nicht erfolgt wird, wird durch Handerheben abgestimmt.
Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beantragt.
- g) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Zweckes des Vereins sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Für Wahlen aller Art in der Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die Wahlen zum Vorstand sinngemäß.
- h) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll – in der Regel vom Schriftführer – aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. Vorstand

- a) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen.

- b) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
Eine Sitzung des Gesamtvorstandes muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies Verlangen.

- c) Sitzungen des Gesamtvorstandes können schriftlich, mündlich, fernmündlich oder telegraphisch unter Wahrung einer Frist von drei Tagen einberufen werden.
Eine Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung sollte nach Möglichkeit erfolgen, ist jedoch nicht zwingend erforderlich.
Sitzungen des Gesamtvorstandes können auch ohne Einhaltung einer Einberufungsfrist abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und der Abhaltung nicht widersprechen.

- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- e) Beschlüsse des Gesamtvorstands können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären, d. h. Beschlüsse auf schriftlichem Wege können nur einstimmig gefasst werden.

§ 11 Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen ausschließlich an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung der Jugendarbeit, der Jugend, der Ortschaft Oberböhmendorf.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

- 3) Ist wegen der Vereinsauflösung die Liquidation erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mehrheit beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über den Einsatz eines anderen Liquidators mit Mehrheit der Anwesenden.